



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

E-Mail:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Sarnen, 5. Mai 2021

Revision eidgenössische Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der revidierten Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht des Kantons Obwalden geht die die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung in die richtige Richtung. Für den Kanton Obwalden, in dem Land- und Alpwirtschaft eine grosse Bedeutung einnehmen, bestehen jedoch erhebliche Vorbehalte, die wir nachstehend zu den einzelnen Artikeln erläutern.

Zur Revision der Jagdverordnung

Zu Art. 4^{bis} Abs. 1

Der stärkere Schutz der Elterntiere ist nachvollziehbar und sinnvoll. So wird verhindert, dass durch versehentlichen Abschuss von rudelführenden Tieren und Elterntieren das Sozialgefüge zerstört und dadurch noch stärkere Schäden an Nutztieren provoziert werden. Es bleibt allerdings dahingestellt, ob Abschüsse von Jungtieren in sozialer Situation tatsächlich den erwünschten Effekt des „Scheuhaltens“ erzielen.

Zu Art. 4^{bis} Abs. 2

Die Schadensschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle (zehn statt 15 Nutztiere) an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren. Dies ist zwingend zu verhindern bzw. schnellst möglich zu unterbinden. Wenn die gängigen und zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht als Abschreckung genügen, müssen gezielte „edukative“ Abschüsse von Einzeltieren aus Wolfsrudeln möglich sein. Es gilt, bei den überlebenden Wölfen zu bewirken, dass sie sich von Nutztierherden fernhalten und landwirtschaftliche Nutztiere nicht als geeignete Beutetiere betrachten.

Im erläuternden Bericht soll jedoch klargestellt werden, dass bei der Anrechnung allfälliger Nutztierrisse gemäss Art. 9^{bis} Abs. 2 bis vier Tiere, die in gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) oder Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) nicht beweidbaren Gebieten gerissen worden sind, nicht gezählt werden dürfen. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden wird das Einrichten von Geburtsweiden als zumutbare Schutzmassnahme beurteilt. Unklar bleibt, von wem und nach welchen Kriterien der Schutz solcher Geburtsweiden beurteilt wird.

Antrag: Art. 4^{bis} Abs. 2, erster Satz ist wie folgt zu ändern:

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 40 5 Nutztiere getötet worden sind. (...)

Der erläuternde Bericht ist anzupassen, dass bei der Anrechnung allfälliger Nutztierrisse gemäss Art. 9^{bis} Abs. 2 bis vier Tiere, die in gemäss DZV oder NHG nicht beweidbaren Gebieten gerissen worden sind, nicht gezählt werden dürfen. Auch sind Zuständigkeiten und Beurteilungskriterien bezüglich Geburtsweiden zu definieren.

Zu Art. 9^{bis} Abs. 1

Basierend auf Art. 12 Abs. 4 JSG sollen die Kantone bei erheblicher Gefährdung des Menschen nicht nur bei Wolfsrudeln die Möglichkeit haben, regulierend eingreifen zu können (Art. 4bis JSV), sondern auch bei Einzelwölfen, wie es der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte. Der Einzelabschuss soll dazu dienen, weitere Schäden zu verhindern, nachdem bereits Schäden eingetreten sind, oder solche Wölfe zu entfernen, die ein problematisches Verhalten erlernt haben, so z.B. über Herdenschutzzäune zu springen oder in Ställe einzudringen. Die Begriffe „Gefährdung“ und „Verhaltensauffälligkeit“ müssen erläutert und definiert werden.

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 1, ist wie folgt zu ändern:

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

Im erläuternden Bericht müssen die Begriffe „Gefährdung“ und „Verhaltensauffälligkeit“ erläutert und definiert werden.

Zu Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst.a-c

Die Schadschwelle muss zwingend deutlicher herabgesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass sich Wolfsrudel auch mit der gesenkten Schadschwelle an die Beute Nutztiere gewöhnen bzw. sich darauf spezialisieren

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 20 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;*
- b. mindestens 15 10 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder*
- c. mindestens 40 5 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.*

Zu Art. 9^{bis} Abs. 3

Die Einführung einer Umschreibung, was unter einem „erheblichen Schaden“ zu verstehen ist, wird begrüsst. Die Schadensschwelle wird bei drei Tieren festgelegt. Ein einzelner Übergriff eines Wolfes auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie auf Neuweltkameliden kann, wie Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, unter besonderen Umständen als Einzelfall vorkommen. Liegt jedoch eine Wiederholung vor, so zeichnet sich ein nicht zu tolerierendes Verhalten des Wolfes ab. Eine Wiederholung liegt bereits bei einem zweiten Übergriff vor.

Antrag: Art. 9^{bis} Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei zwei Nutztiere getötet wurden.

Zu Art. 10^{ter} Abs. 1

Die Ausweitung der Unterstützung auf 80 Prozent auf die weiteren wirksamen Massnahmen gemäss Buchstabe d wird begrüsst. Der Bund muss sich jedoch zwingend mit 80 Prozent an den Kosten der Massnahmen beteiligen, denn diese sind Voraussetzungen für Massnahmen zur Regulierung geschützter Arten (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. d JSV) und gegen Einzelwölfe (Art. 9bis Abs. 3 und 6 JSV).

Antrag: Art. 10^{ter} Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

*¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:
(...)*

Zu Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d

Die bestehende Möglichkeit der Unterstützung weiterer nicht konkret genannter Massnahmen erscheint sinnvoll. In den Erläuterungen dazu wird die Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen dargelegt. Angesichts der enormen Bedeutung dieser Bestimmungen für den Herdenschutz wäre sinnvoll, wenn diese Bestimmungen in einem eigenständigen, neuen Artikel „Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden“ aufgeführt würden. Es ist eine Regelung anzustreben, wie sie der Bundesrat im Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bereits einmal vorgesehen hatte (damals neuer Artikel 10h).

Antrag:

Die mit Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. d bestehende Möglichkeit der Unterstützung weiterer nicht konkret genannter Massnahmen soll in einem eigenständigen, neuen Artikel „Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden“ aufgeführt werden

Zu Art. 10^{ter} Abs. 2

Auch diese Kosten sind vom Bund zu 80 Prozent zu tragen. (Herden-) Schutzmassnahmen sind ein wichtiges Element zur Ermöglichung eines Zusammenlebens des Menschen und von Wildtieren, insbesondere den Grossraubtieren, welches von der Jagdgesetzgebung und den vom Bund eingegangenen internationalen Verpflichtungen ermöglicht worden sind. Finanzierungsfragen dürfen nicht zu einem Hindernis für die erfolgreiche Umsetzung im Vollzug werden.

Antrag: Art. 10^{ter} Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

*² Das BAFU kann beteiligt sich zu 50 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
(...)*

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Scháli
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin